

## **Hauptsatzung der Stadt Loitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270)) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.07.2024 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Loitz ist amtsangehörig und führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Loitz zeigt: In Rot fünf pfahlweise gestellte silberne Sterne zwischen zwei ausgerichteten goldenen Keulen, die nach außen von je einem gestürzten schwarzen Adlerflügel beseitet sind.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen (Absatz 2) und die Umschrift „STADT LOITZ“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Vorsitzenden.

(4) Die Stellvertretung des Vorsitzenden wird durch Mehrheitswahl bestimmt.

## **§ 4**

### **Sitzungen der Stadtvertretung**

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Aufgabenverteilung / Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin sechs Mitglieder der Stadtvertretung an.

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 € bis 25.000 € sowie bei monatlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 bis 2.000 €, bei jährlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 € der Leistungsrate
2. im Rahmen der Nr. 2 bei bis dahin nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspostitionen von 5.000 € bis 25.000 €. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung) Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb

des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf der Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.

3. im Rahmen der Nr. 3
    - a.) bei Erwerb, Veräußerung, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 bis 5.000 €,
    - b.) bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von über 100 bis 1.000 €,
    - c.) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Forderungen und anderen Rechten die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000 €
    - d.) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 50.000 €,
    - e.) bei Erwerb und der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderer Rechte innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 bis 25.000 €
    - f.) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderer Rechte bis zum Wert von 3.000 €,
    - g.) über Stundungen von Forderungen (i.d.R. Ratenzahlungen) ab 12.500 bis 25.000 € (außer im Rahmen der Vollstreckungstätigkeit) und bei Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 2.000 bis 3.000 €
    - h.) bei Vergabe von Leistungen, wie HOAI-Verträge, Gutachtertätigkeiten u.ä. innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 bis 25.000 €
    - i.) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 bis 25.000 €
    - j.) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V. mit Bauleistungen gemäß VOB bis zu einem Wert von 12.500 bis 25.000 €
  4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zu einer Wertgrenze 25.000 €,
  5. im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000 €.
- (4) Bei den in § 5 genannten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.
  - (5) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbeitrag der Leistungen.
  - (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
  - (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Verkehr einholen.
  - (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
  - (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6

### Ausschüsse

(1) Den Ausschüssen der Stadtvertretung gehören, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt, sieben Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung und maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Stadt - und Orts- teilentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus, Stadt-und Ortsteil- bildgestaltung	Betreuung der Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kulturförderung, Sportförderung, Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Hort, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit, Soziales, festliche Höhepunkte, Tourismus, Landschaftspflege

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:

- Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsdurchführung, Prüfung der Jahresrechnung und Jahresdokumentation, Prüfung der Aufstellung Eröffnungsbilanz, Vorlage und Erarbeitung des Prüfberichtes

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beratend tätig und tagt nicht öffentlich. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei mindestens drei Sitze durch Mitglieder der Stadtvertretung zu besetzen sind und maximal zwei durch sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

## § 7

### Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 12.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 12.500 €.

(4) Die Bürgermeisterin entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 5 Absätze 2 und 3 Nr. 2, § 6 Absatz 2 dieser Satzung.

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, Entscheidungen über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt Loitz nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Bauvorhaben von Eigenheimen und Nebengebäude im Territorium der Stadt Loitz und den dazugehörigen Ortsteilen zu treffen. Im Falle einer beabsichtigten Absage ist die Zustimmung des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Verkehr oder des Hauptausschusses einzuholen.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu 100 Euro.

(6) Die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.

(7) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft der Präsident der Stadtvertretung.

## **§ 8**

### **Stellvertretung der Bürgermeisterin**

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es werden zwei, Stadträtin oder Stadtrat gewählt.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.

## **§ 10**

### **Entschädigungen**

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 360 € im Monat, den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 € im Monat.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung

- der Ausschüsse

- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € und einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf Anzahl der jährlichen Stadtvertretersitzungen beschränkt.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 40 €, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 180 €.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer

Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Loitz die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Loitz unter -> [www.loitz.de](http://www.loitz.de) öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ Bürgerzeitung und amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Loitz verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln bzw. im Abonnement bei der Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 17121 Loitz bezogen werden. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.loitz.de](http://www.loitz.de).

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Rathaus, Lange Straße 83, 17121 Loitz.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer öffentlich tagenden Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen sind über die Internetseite [www.loitz.de](http://www.loitz.de) einzusehen.

## § 12

### Ortsteile / Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Stadt Loitz besteht aus den Ortsteilen Loitz, Rustow, Vorbein, Schwinge, Drosedow, Sophienhof, Wüstenfelde, Zeitlow, Düvier, Zarnekla, Nielitz und Gülzowshof.

(2) In den Ortsteilen werden Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des Abs. 3 gebildet. Die Ortsteilvertretungen werden als Ortsbeiräte unter Hinzufügung des Ortsteilnamens bezeichnet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung Ortsbeiratsmitglied. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender. Die Zusammensetzung erfolgt auf Vorschlag des jeweils vor der beginnenden Legislaturperiode amtierenden Ortsbeirates bzw. Einwohnerinnen und Einwohner aus den Ortsteilen für die Wahlzeit der Stadtvertretung. Die Mitglieder des Ortsbeirates können Einwohnerinnen oder Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein.

(3) Es wird folgender Ortsbeirat für folgende Ortsteile und Mitgliederzahl gebildet:

<u>Ortsbeirat</u>	<u>Ortsteile</u>	<u>Mitglieder</u>
Wüstenfelde	Wüstenfelde, Zeitlow Sophienhof	5
Düvier	Düvier, Nielitz, Zarnekla, Gülzowshof	5

(4) Die Ortsteilvertretungen vertreten die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen.

(5) Die Ortsteilvertretungen sind zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils zu hören.

(6) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist die Bürgermeisterin einzuladen.

(7) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende der Ortsteilvertretung hat in jeder Stadtvertretungssitzung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.

(8) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ortsteilvertretungen.



## § 13

### Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
  2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die oder der Ortsbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Loitz, beschlossen am 18.06.2019 außer Kraft.

Loitz, den 17.07.2024

  
Christin Witt  
Bürgermeisterin



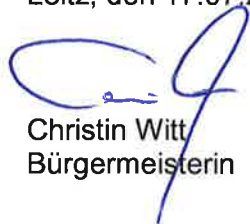
**Verfahrensvermerk:**

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung auf der Homepage [www.loitz.de](http://www.loitz.de) am 17.07.2024

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Loitz, den 17.07.2024



Christin Witt  
Bürgermeisterin

